

Das ABC der Insolvenzen

Von A wie Ausgleich bis Z wie Zerschlagung: Was die Gründe für eine Insolvenz sind, wie ein Verfahren abläuft und welche Konsequenzen drohen, wenn man eine Anmeldung verschleppt. *Von Elisabeth Prechtl*

Der Innviertler Zweiradspezialist KTM hat eines durchlaufen, der Unterwäschehändler Palmers ist gerade mittendrin, die Möbelhandelskette kika/Leiner ist nach dem zweiten Insolvenzverfahren vom Markt verschwunden. Der Linzer Fassadenbauer MGlass ist im April in Konkurs gegangen. Die schwierige wirtschaftliche Lage setzt Unternehmen quer durch alle Branchen zu: Eine der Folgen ist ein Anstieg der Insolvenzen.

Im ersten Quartal wurden laut Gläubigerschützer AKV 1134 Unternehmensinsolvenzen in Österreich angemeldet, ein Plus von rund vier Prozent im Vorjahresvergleich. Dazu kamen 861 Fälle von Insolvenzabweisungen mangels kostendeckenden Vermögens. Neun der zehn größten Insolvenzen nach Passiva entfallen auf die Immobilienbranche. Die größten Verfahren betrafen Rene Benkos Signa und 6B47. Am häufigsten betroffen war der Handel. Eine Entspannung ist nicht in Sicht: Der AKV geht davon aus, dass es heuer mehr als 4500 eröffnete Firmeninsolvenzen geben wird.

Wann es zu einem Insolvenzverfahren kommt, wie ein solches abläuft und welche Aufgaben auf einen Insolvenzverwalter zukommen, erzählen heimische Wirtschaftsanwälte auf den folgenden Seiten.

Als Insolvenzursachen kommen viele Umstände in Betracht, sagt Elisabeth Huber, Anwältin in der Linzer Kanzlei Wildmoser Koch: „Diese können sowohl externer Natur sein, wie die allgemeine negative Veränderung des Marktumfeldes, Auftragseinbrüche, Zahlungsausfälle, Beschaffungsprobleme und Preissteigerungen, als auch interner Natur, wie strukturelle und organisatorische Defizite oder unlautere Geschäftsgebarung.“ Häufig seien es mehrere Ursachen.

Sanierung oder Konkurs

„Voraussetzung für die Eröffnung ist das Vorliegen eines Eröffnungsgrunds“, sagt Sebastian Hütter, Rechtsanwalt in der Linzer Kanzlei Saxinger. Gründe sind einerseits Zahlungsunfähigkeit, andererseits Überschuldung. Bei der Zahlungsunfähigkeit handelt es sich um einen allgemeinen Eröffnungsgrund, alle Rechtsformen und auch Privatpersonen können davon betroffen sein. Sie liegt vor, wenn ein Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel seine fälligen Verbindlichkeiten nicht bezahlen und er sich diese voraussichtlich auch nicht alsbald beschaffen kann.

„Der besondere Eröffnungsgrund der Überschuldung ist nur bei juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften und Verlassenschaften relevant“, sagt Maximilian Hofmaninger, Rechtsanwalt in der Linzer Kanzlei Hasch und Partner.

Antragsberechtigt sind der Schuldner selbst mittels Eigenantrag sowie die Gläubiger mittels Fremdantrag. Eine Pflicht zur Stellung des Antrages trifft etwa die organischen Vertreter, allenfalls die unbeschränkt haftenden Gesellschafter sowie den Schuldner als natürliche Person selbst. Diese Pflicht besteht ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber binnen 60 Tagen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Wobei entweder ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung oder ein Konkursverfahren zu beantragen sei, sagt Hofmaninger.

„In der Realität werden fast alle Insolvenzanträge erst aufgrund eingetretener Zahlungsunfähigkeit gestellt“, sagt Magdalena Nitsche, Rechtsanwältin bei Dorda in Wien. Dies sei zwar nachvollziehbar, aber haf-



Foto: Colourbox

Privatkonkurs, der: Wie die Entschuldung gelingt

Gläubigermehrheit muss Zahlungsplan zustimmen

Ex-Finanzminister Karl-Heinz Grasser hat einen Antrag auf ein Schuldenregulierungsverfahren, häufig auch als Privatkonkurs bezeichnet, gestellt. Hunderttausende Menschen in Österreich sind überschuldet: Der Privatkonkurs, den es seit 1995 gibt und der in der Insolvenzordnung geregelt ist, gibt Privaten eine Möglichkeit auf Regulierung und Befreiung von ihren Schulden.

Der Privatkonkurs kann beim Bezirksgericht beantragt werden. Es muss ein Antrag auf „Zahlungsplan“ oder „Abschöpfungsverfahren“ gestellt sowie ein Vermögensverzeichnis vorgelegt werden.

Im Zahlungsplan wird den Gläubigern ein Mindestangebot entsprechend dem voraussichtlich pfändbaren Einkommen der nächsten drei Jahre sowie eine Laufzeit von maximal sieben Jahren vorge-

legt. Die Mehrheit muss zustimmen, das Gericht bestätigen. Wird die vereinbarte Quote bezahlt, ist der Schuldner vom Rest der Schulden befreit. Werden die vereinbarten (Teil-)Zahlungen im Zahlungsplan nicht fristgerecht gemacht, dann ist der Privatkonkurs gescheitert. Alle ursprünglichen Schulden leben wieder auf.

Stimmt die Gläubigermehrheit dem Zahlungsplan nicht zu, kommt es zu einem Abschöpfungsverfahren: Betroffene gehen drei bis fünf Jahre nach Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nach und treten alles, was das Existenzminimum übersteigt, an einen Treuhänder ab, der es an die Gläubiger verteilt. Auch so ist Entschuldung möglich. Nach Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens gelten lange Sperrfristen für einen neuen Privatkonkurs.

GLOSSAR

Begriffe einfach erklärt

„



Foto: Dörsch

„Ursächlich sind Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung. Antragsberechtigt sind der Schuldner sowie die Gläubiger.“

Maximilian Hofmaninger,
Anwalt

tungsgeneigt für die Geschäftsführer bzw. Vorstände. Bei schuldhafter Verletzung der Antragspflicht bestehe eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters für den Schaden, der den Gläubigern durch die Antragsverschleppung entstanden ist.

Laut Stefan Piring, Rechtsanwalt bei LeitnerLaw in Linz, ist die österreichische Insolvenzordnung grundsätzlich sehr sanierungsfreundlich: „Die Sanierung bezweckt entweder die Sanierung des Unternehmens und/oder des Unternehmensträgers. Ein Konkurs ist hingegen auf die Zerschlagung des Unternehmens bzw. Unternehmensträgers ausgerichtet.“ Bei einer Sanierung legt der Schuldner schon mit dem Insolvenzantrag einen Sanierungsplan vor:

Mindestens 20 Prozent der fälligen Schulden sollen bezahlt, der Rest erlassen werden. „Ziel ist es, das Unternehmen wieder rentabel zu machen und fortzuführen“, sagt Michael Magerl, Leiter des Linzer Schönherr-Standorts. Im Konkursverfahren werde das Vermögen verkauft, um die Gläubiger zu befriedigen.

Ein stiller Ausgleich läuft außergerichtlich ab: Schuldner und Gläubiger einigen sich auf eine Regelung der Schulden. „Dies bietet mehr Spielraum, setzt aber die Zustimmung aller Beteiligten voraus“, sagt Magerl. Laut Huber ist, anders als in einem gerichtlichen Sanierungsverfahren, die Ungleichbehandlung von Gläubigern zulässig, aber es braucht Transparenz gegenüber allen.

Verfahren können Jahre dauern

„Im Falle eines Sanierungsplans endet eine Insolvenz durch Rechtskraft des Beschlusses, mit welchem das Insolvenzgericht den angenommenen Sanierungsplan bestätigt“, sagt Michael Haiböck von der Linzer Kanzlei Haslinger Nagele. Das sei im Regelfall schon nach wenigen Monaten der Fall. Im Konkurs ende das Verfahren erst, wenn das Unternehmen vollständig abgewickelt ist, also das gesamte vorhandene Vermögen verwertet ist und alle Prüfungen abgeschlossen sind. Das kann von einigen Monaten bis zu einigen Jahren dauern. Im Regelfall wird dann eine Quote an die Insolvenzgläubiger ausgeschüttet. Sollte hingegen der Erlös der Abwicklung nicht ausreichen, um die laufenden Massenforderungen und Verfahrenskosten zu decken, wird dieser Erlös nach einer im Gesetz festgelegten Reihenfolge verteilt. Die Insolvenzgläubiger erhalten dann keine Quote.